

01.11.2020

## **Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 12. Fassung gültig ab 02.11.2020**

**Es gilt der Grundsatz "Gesundheit geht vor!"**

**Die Sicherheit und die Gesundheit aller Hochschulangehörigen – Studierende, Beschäftigte  
und weitere an der Hochschule tätige Personen – haben oberste Priorität!**

Dieser Leitfaden wird fortlaufend dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst. Die darin aufgeführten Regeln unterliegen einer fortlaufenden Überprüfung. Dieser Leitfaden ersetzt die 11. Fassung vom 18.10.2020. In Ergänzung zu diesem Leitfaden beachten Sie bitte

- den Hygieneplan unserer Hochschule;
- die ergänzenden Leitfäden unserer Hochschule zur Durchführung von Praktika und Prüfungen in Präsenzform;
- die Merkblätter unserer Hochschule zur Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen und Flächendesinfektionsmitteln;
- die jeweils gültige Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – Corona VO Studienbetrieb und Kunst);
- die jeweils gültige Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO);
- weitere Rechtsverordnungen und Erlasse der Bundesregierung und der Landesregierung

All diese Informationen finden Sie auf den Internetseiten unserer Hochschule (<https://www.hs-albsig.de/corona-download>) und/oder des Wissenschaftsministeriums (<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/kontakt/ansprechperson-coronavirus>) oder im Intranet oder auf der Lernplattform ILIAS. Die ergänzenden Leitfäden unserer Hochschule zur Durchführung von Praktika und Prüfungen in Präsenzform liegen bei den Studiengängen.

Bitte beachten Sie zudem stets die E-Mails der Rektorin.

Dieser Leitfaden folgt dem Grundsatz, dass ein wirksamer Infektionsschutz an vorderster Stelle steht. Basierend auf der Corona-Verordnung der Landesregierung in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung, mit der auf die aktuelle, besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg reagiert wird, bedeutet dies für den Hochschulbereich, dass digitale Lehrformate aktuell die Regel sind. Präsenz wird ermöglicht, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere Praktika und Prüfungen. Um die wissenschaftliche Arbeit und die Vorbereitung auf Prüfungen weiter zu ermöglichen, bleibt die Hochschulbibliothek unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen geöffnet.

## Studienbetrieb, weitere Veranstaltungen und Ansammlungen

- Der Präsenz-Studienbetrieb ist ausgesetzt; Abweichend davon können vom Rektorat Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Dazu zählen insbesondere
  1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, insbesondere Laborpraktika sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
  2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
  3. Zugangs- und Zulassungsverfahren

Anträge hierfür sind zur Beschlussfassung durch das Rektorat an die Rektorin zu richten.

- Digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig.
- Ansammlungen von mehr als 10 Personen, die nicht die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, sind untersagt.

## Nutzung der Hochschulgebäude und Zutrittsregelungen

- Alle Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.
  - Die Aufgaben der Hochschule sind in LHG § 2 Abs. 4 definiert: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung“.
  - Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen. Anträge hierfür sind zum Beschluss durch das Rektorat an die Rektorin zu richten.
- Die Hochschulgebäude sind unbeschadet der Bibliotheken nach § 1a Absatz 6 Nummer 4 CoronaVO ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet. Das Rektorat kann auf Antrag weitere Personengruppen zulassen. Anträge hierfür sind an die Rektorin zu richten.
- Die Gebäude der Hochschule sind abgeschlossen. Mitglieder der Professoren- und Mitarbeiterschaft sind im Besitz von Schlüsseln.
- Der Zutritt für Studierende und Gäste wird von den jeweiligen Veranstaltungsleitern oder den besuchten Fakultäten, Studiengängen und Hochschuleinrichtungen organisiert, die auch eine Datenerhebung (siehe unten) vornehmen. Zugang zu Lernplätzen besteht nur nach Voranmeldung.
- Die Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen zu allen Serviceeinrichtungen, einschließlich Bibliothek, Studierendenabteilung u. a., entnehmen Sie bitte den betreffenden Internetseiten unserer Homepage.
- In Mensen und Cafeterien besteht Zugang für Gruppen nur nach vorheriger Anmeldung

bis zu der nach § 9 CoronaVO zulässigen Personenanzahl.

- **Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,**
  - die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
  - die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  - die entgegen der Anweisung in diesem Leitfaden keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Informieren Sie die Hochschule, falls Sie vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden.**
  - Geben Sie dabei an, in welchen Räumen Sie im Zeitraum von zwei Wochen vorher an der Hochschule präsent waren.
    - **Studierende** melden dies bitte an die **Studentische Abteilung** per E-Mail an **corona.studierende@hs-albsig.de**. Als Nachweis senden Sie als Anhang bitte die Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts.
    - **Beschäftigte** melden dies bitte an die **Personalabteilung** per E-Mail an **corona.beschaeftigte@hs-albsig.de**. Als Nachweis senden Sie als Anhang bitte die Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts.

## Besonderer Schutz von Risikogruppen

- Es ist unser Ziel, **Personen, die zu Risikogruppen zählen**, besonders zu schützen. Falls Sie dazu zählen, setzen Sie bitte die Hochschule davon in Kenntnis, damit individuell erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
  - **Studierende** melden dies bitte an die **Studentische Abteilung** per E-Mail an **corona.studierende@hs-albsig.de**.
  - **Beschäftigte** melden dies bitte an die **Personalabteilung**.

## Bitte beachten Sie die **AHA+L**-Regel:

### Abstand – Hygiene – Alltagsmaske + Lüftung

Die AHA+L-Regel gilt universell bei allen Tätigkeiten auf dem gesamten Gelände der Hochschule.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Robert-Koch-Instituts:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>
- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>

- [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

## A – Abstand halten

Das Halten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern und möglichst zwei Metern trägt dazu bei, sich und andere vor Ansteckung zu schützen. Bitte beachten Sie deshalb die Abstandsregel nach Möglichkeit auf dem gesamten Gelände der Hochschule - in allen Räumen und auch im Freien. Bitte beachten Sie dabei auch die entsprechenden Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen.

- Die Abstandsregel ist strikt einzuhalten in und auf allen
  - Räumen und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden;
  - Räumen und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden
  - Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäreanlagen.



Quelle: BZgA, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

*Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über virushaltige Tröpfchen (größer als fünf Mikrometer) oder Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als fünf Mikrometer) übertragen. Diese werden vor allem beim Husten und Niesen versprüht, können aber auch beim Sprechen, Lachen oder Singen freigesetzt werden, noch bevor Krankheitszeichen auftreten. Während größere Tröpfchen schnell absinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen, schlecht gelüfteten Räumen anreichern. Die virushaltigen Flüssigkeitspartikel können zu einer Ansteckung führen, wenn sie von anderen eingeatmet werden. Die Wahrscheinlichkeit, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen, ist insbesondere im Umkreis von bis zu zwei Metern um eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person erhöht. (BZgA).*

- Die Genehmigung einer Ausnahme von dieser Abstandsregel durch das Rektorat ist unter Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. dauerhaftes Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während der Veranstaltungen, Schutzscheiben etc.) für Lehrveranstaltungen mit einer Gruppe von dauerhaft fester Zusammensetzung mit bis zu 35 Studierenden möglich, wenn diese nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören. Der Antrag erfolgt über den zuständigen Dekan an das Rektorat. Er enthält ein Hygienekonzept und den Nachweis der dauerhaft festen Gruppenzusammensetzung. Die Genehmigung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

## H – Hygiene beachten

- Befolgen Sie die Hygieneregeln für **richtiges Husten und Niesen sowie für gründliches Händewaschen**.

*Auch wenn Atemwegssekrete einer erkrankten Person beispielsweise beim Husten und Niesen oder durch Berühren verunreinigter Gegenstände an die Hände gelangen, ist es möglich, dass Krankheitserreger weiterverbreitet werden. Eine Übertragung des Coronavirus durch verunreinigte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung einer infizierten Person nicht auszuschließen (BZgA).*



Quelle: BZgA

- Achten Sie auf Hygiene beim Husten und Niesen: Husten oder niesen Sie in ein Taschentuch und entsorgen Sie dies anschließend in einem Mülleimer. Ist kein Taschentuch griffbereit, halten Sie nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase.



Quelle: BZgA

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife
- Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Nase oder Augen zu berühren.

## A – Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen

- In allen Gebäuden der Hochschule ist auf den Verkehrswegen und Verkehrsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Hochschule stellt die Alltagsmasken den Beschäftigten für ihre Arbeit an der Hochschule in Präsenz zur Verfügung, ebenso den Studierenden für Präsenzveranstaltungen, die vom Rektorat gemäß CoronaVO § 1a Abs. 8 genehmigt wurden. Die Beschäftigten erhalten die Alltagsmasken von den Poststellen. Die Studierenden erhalten Sie vom jeweiligen Veranstaltungsbetreuer.
- In allen Gebäuden der Hochschule muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO auch in Lehrveranstaltungen auf dem Sitzplatz getragen werden. Dies gilt auch für andere Studien, Übungs- und Lernplätze in den entsprechenden Räumen (einschließlich Sitzplätze in der Bibliothek).
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Besucherinnen und Besucher aufhalten.
- Im Freien muss auf dem Gelände der Hochschule nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.



Quelle: BZgA

*Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) können als mechanische Barriere dazu beitragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen zu reduzieren. Daher sind Mund-Nasen-Bedeckungen eine wichtige Ergänzung zu den Abstands- und Hygieneregeln. Dabei kann das Tragen von Alltagsmasken vor allem dann wirksam werden, wenn sich möglichst viele Menschen daran beteiligen. (BZgA)*

## L – Lüften

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen ist durch regelmäßiges Lüften von Räumen sicherzustellen.



Quelle: BZgA

- Ein gekipptes Fenster bringt bei stark belegten Räumen nicht viel. Für eine optimale Lüftung empfiehlt es sich, einander gegenüberliegende Fenster zu öffnen. Der Durchzug sorgt schnell für Frischluft. Wirksam ist auch eine Stoßlüftung bei weit geöffnetem Fenster über ein paar Minuten. Als Faustregel für Büroräume gilt: stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.
- ⊖ Generell gilt: Je mehr Menschen im Raum, desto häufiger.
- Zwischen den Lehrveranstaltungen sollte ausgiebig gelüftet werden und innerhalb von Lehrveranstaltungen zwischendurch abhängig von Raum- und Gruppengröße. Der Flur ist nur zur Querlüftung einzubeziehen, wenn dieser selbst ein Fenster besitzt.
- Wenn jemand hustet oder niest, sollte man sofort ein Fenster für eine Stoßlüftung öffnen.
- Weitere Informationen zum richtigen Lüften finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/richtiges-lueften-reduziert-risiko-der-sars-cov-2>

## Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Hochschule ist gemäß Corona VO § 6 verpflichtet, eine Datenerhebung und Datenverarbeitung in folgenden Fällen durchzuführen:

- Veranstaltungen, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen. Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenerhebung für jeden einzelnen Termin durchzuführen.

- Nutzung der Bibliothek mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für die Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien.
- Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen mit Studienbetrieb.
- Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden.
- Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen (Mensen) mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen.
- Studentische Abteilung und andere Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr.

Eine Datenerhebung ist notwendig für Studierende, Beschäftigte und externe Besucher.

Vom jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. vom jeweiligen Gastgeber, vom jeweiligen Besuchten oder Leiter einer Serviceeinrichtung mit Publikumsverkehr ist eine Liste (mit Datum) gemäß Anlage 1 zu erstellen, aus der vorgenannte Angaben hervorgehen:

- Studierende: Namen und Matrikelnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.
- Beschäftigte: Namen, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.
- Gäste: Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die erhobenen Daten müssen für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und sodann gelöscht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die Teilnehmer und Gäste unterschreiben, dass sie gemäß CoronaVO § 7 nicht zum Personenkreis der ansteckungsverdächtigen Personen zählen und für sie kein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, wird die betreffende Teilnahme/Besuch verwehrt.

Diese Listen sind am jeweiligen Tag nach dem betreffenden Termin vom jeweiligen Ersteller in einem verschlossenen Umschlag abzugeben und werden an folgenden Stellen aufbewahrt:

- Die Listen von Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen in den Fakultäten werden an die Fakultätssekretariate gegeben und dort aufbewahrt.
- Die Listen aus den Serviceeinrichtungen und externe Besucherlisten werden an die jeweiligen Poststellen in Albstadt und Sigmaringen gegeben.

Wenn die Daten innerhalb von vier Wochen nicht zum Zwecke gemäß der CoronaVO benötigt werden, werden die Umschläge ungeöffnet vernichtet.

## **Vereinbarkeit von Familie mit Studium/Beruf und erhöhte Flexibilität in der Corona-Krisenzeit**

In der Corona-Krisenzeit wollen wir Studierenden und Beschäftigten eine erhöhte Flexibilität bieten, insbesondere wenn sie zum Personenkreis mit erhöhtem Infektionsrisiko zählen oder zum Personenkreis der Eltern, deren Kinder gegebenenfalls von einer Schließung von KITAs, Kindergärten und Schulen betroffen sein können. Falls Sie eine individuelle Lösung anlässlich der Corona-Situation benötigen, wenden Sie sich bitte an uns.

- Für **Studierende** gilt: Bitte kontaktieren Sie die Studentische Abteilung ([corona.studierende@hs-albsig.de](mailto:corona.studierende@hs-albsig.de)), um eine individuelle Lösung für Sie zu finden.
- Für **Beschäftigte** bieten sich in Abstimmung mit dem Vorgesetzten und der **Personalabteilung** folgende Möglichkeiten an:
  - Antrag auf bis zu 100 % Homeoffice im Wintersemester 2020/21. Hierfür ist das Formular Antrag auf Einrichtung Telearbeitsplatz zu verwenden.
  - Urlaub
  - Freizeitausgleich. Es ist dabei auch möglich, dass man auf dem Arbeitszeitkonto Zeitschulden aufbaut. Mit Rücksicht auf die aktuelle Situation wird der Abrechnungszeitraum (3.3 der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit) nicht wie sonst üblich am 14. September enden, sondern erst zum Ende des Wintersemesters 2020/21, d.h. zum 28. Februar 2021.
  - 3 Tage bezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 abs. 3 Satz 1 TV-L (in sonstigen dringenden Fällen)
  - Unbezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 abs. 3 Satz 2 TV-L
  - Nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten ist auch kurzfristig eine befristete Reduzierung des Beschäftigungsumfangs möglich. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der Personalabteilung in Verbindung.
  - Bitte beachten Sie jedoch, dass die Sorge vor einer möglichen Ansteckung nicht als Grund ausreicht, um zu Hause zu bleiben.

## Dienstreisen

- Generell ist aktuell nach Möglichkeit auf Dienstreisen, die nicht unbedingt notwendig sind, zu verzichten.
- Notwendige Dienstreisen sind mit der Rektorin abzustimmen und von ihr zu genehmigen.

**Gez. Dr. Ingeborg J. Mühldorfer, Rektorin 01.11.2020**